Erscheint (in Verbindung mit den »Nachrichten aus dem Buchhandel«) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 246. Leipzig, Montag den 22. Oktober. 1894.

Nichtamtlicher Teil.

Partielle Ramschverkäufe.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 231, 233, 234, 237, 240, 241, 242, 243.)

XI.

Die von 31 Kreis- und Ortsvereinen an den Verlagsbuchhandel erlassene Aufforderung betreffend Stellungnahme gegenüber den »partiellen Ramschverkäufen« hat eine Anzahl von Leipziger Verlagshandlungen veranlaßt, eine »Erwiderung« zu veröffentlichen (siehe Börsenblatt Nr. 237). In Nr. 240 des Börsenblattes hat der Verbandsvorstand alsdann die irrtümliche Auffassung der betreffenden Leipziger Firmen nachgewiesen.

Die zu einer gemeinschaftlichen Sitzung versammelten Vorstände der unterzeichneten Vereine, welche den partiellen Ramschhandel stets als einen Krebsschaden des Buchhandels bezeichnet haben und für Beseitigung desselben mit Energie eingetreten sind, sehen sich veranlaßt, da die Aufforderung der Kreis- und Ortsvereine eine von diesen völlig unbeabsichtigte Deutung erfahren hat, im Anschluß an die Erwiderung des Verbandsvorstandes folgendes zu erklären:

Bei Beratung über die gegen den partiellen Ramsch einzuschlagenden Mittel und Wege haben alle Beteiligten von vornherein die Ueberzeugung gehabt, daß eine Hereintragung der Angelegenheit in den Börsenverein unzweckmäßig, ja unter Umständen sogar höchst gefährlich sei, weil man befürchtete, die ganze so mühsam zu stande gebrachte Verkehrsordnung könne darüber aus den Fugen geraten. Die Schaffung von Bestimmungen über partielle Ramschverkäufe mit bindender Kraft für die Börsenvereinsmitglieder würde doch nur einem gegen den Verlagsbuchhandel gerichteten starren Gesetz gleich zu erachten sein, und ein solches haben die Vertreter der Kreis- und Ortsvereine nicht beabsichtigt.

Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß neben oder außerhalb der Verkehrsordnung, welche im allgemeinen die Grundlage für den Verkehr im Buchhandel bildet, spezielle Vereinbarungen zwischen Verlegern und Sortimentern jeden Augenblick getroffen werden können und in manchen Fällen bereits auch getroffen worden sind. Dies als bekannt vorausgesetzt, werden die betreffenden Leipziger Verlagshandlungen wohl auch wissen, daß derartige spezielle Vereinbarungen durchweg auf die Initiative des Verlagsbuchhandels zurückzuführen sind. Jeder Verleger hat beispielsweise die Macht und das Recht — entgegen der Verkehrsordnung — die Remission irgend eines Artikels innerhalb einer kurzen Frist vom Sortimenter zu verlangen, sobald er die Auslieferung von solcher Bedingung abhängig gemacht hat. Dieser eine Fall dürfte genügen, um darzuthun, daß ein Verleger nach Befinden jeden Augenblick in der Lage ist, die Verkehrsordnung oder die Bestimmungen des Börsenvereins für sich und die mit ihm verkehrenden Sortimenter aufzuheben.

Dieser Sachlage gegenüber erscheint es doch wohl nur billig, daß auch das Sortiment spezielle Vereinbarungen für sich anstreben darf!

Von Vorschriften oder gar Zumutungen gegenüber dem Verlagsbuchhandel zeigt die Aufforderung der Kreis- und Ortsvereine nirgends eine Spur, und es ist daher unverständlich, daß eine so völlig unberechtigte Auffassung seitens der betreffenden Leipziger Firmen den Weg in die Oeffentlichkeit finden konnte. Die Kreis- und Ortsvereine, die einmal den Kampf aufgenommen haben gegen den auch in Verlegerkreisen als tief schädlich erkannten partiellen Ramschhandel, werden sich durch die Erwiderung aus Leipzig schwerlich beirren lassen; die Unterzeichneten können aber das Votum der betr. Verlagsfirmen nur aufrichtig bedauern, weil dadurch eine befriedigende Lösung der ganzen Frage wesentlich beeinträchtigt werden muß.

Hamburg-Altona, den 18. Oktober 1894.

Der Vorstand des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins
Hermann Seippel. Wilh. Halle (Schlüter'sche Buchh.).
Conrad Kloß. A. Frederking (Gaßmann'sche Sortbh.).
Th. Weitbrecht (Weitbrecht & Marissal).

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes Kreis Norden.
H. Wichern (W. Manke Söhne). W. Peuser.
G. Wolfhagen (Niemeyer's Nachf.). Justus Pape (Herold'sche Buchh.).
G. A. Rudolph (Hoffmann & Campe's Sortbh.).

XII.

Württembergischer Buchhändlerverein.

Stuttgart, 17. Oktober 1894.

P. P.

Wir bitten diejenigen Verlegermitglieder, welche die seitens des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine versandte Erklärung,

den partiellen Ramschverkauf

betreffend, noch nicht unterzeichnet an den Vorstand des Verbandes gesandt haben, dieselbe umgehend mit Unterschrift versehen Herrn Alfred Bonz, Stuttgart, Schloßstraße 24, zugehen zu lassen, und bringen zugleich in Erinnerung, daß der Württembergische Buchhändlerverein in seiner letzten Generalversammlung, welcher auch ein großer Teil der Stuttgarter Verleger beiwohnte, einstimmig beschlossen hat, sich dem Vorgehen des Verbandsvorstandes anzuschließen.

Die erbetene Erklärung wurde in der Generalversammlung vorgelesen.

Um einen Eingriff in die Befugnisse des Börsenvereins, wie von einer Anzahl Leipziger Verleger behauptet wird, handelt es sich hier in keiner Weise, sondern nur um Feststellung, welche Verleger sich in dieser so wichtigen Frage dem Sortiment gegenüber entgegenkommend verhalten wollen.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Württemb. Buchhändlervereins:
Alfred Bonz. Ludwig Frey. Friedrich Stahl.
Paul Kurtz. Karl Koehler.